

Anbringung amtlicher Kennzeichen

Bernd Huppertz

Die StVZO ist in letzter Zeit mehrfach – auch im Bereich der Vorschriften rund um die Kennzeichen – geändert worden. So wurden durch entsprechende Änderungs-VO das Eurokennzeichen, Saison-, Oldtimer- und Kurzeitkennzeichen eingeführt. Desweiteren wurden die Verwarnungsgeld- und Bußgeldbestimmungen geändert¹⁾. Allein innerhalb eines Monats erfolgten hier zwei Eingriffe in dieselbe Vorschrift der BußgeldkatalogVO²⁾. Zusätzliche Verwirrung stiftete dabei die dort

gewählte Formulierung über die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften „über amtliche oder rote Kennzeichen oder über Kurzeitkennzeichen“, wo doch die genannten Kennzeichen insgesamt amtliche Kennzeichen i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind³⁾.

Die nachfolgende Tabelle listet die amtlichen Kennzeichen mit ihren Fundstellen innerhalb der Vorschriften der StVZO und den zugehörigen Anlagen sowie in den amtlichen Veröffentlichungen auf:

Kennzeichen	§§ StVZO u. a. mit Angabe	Anlage StVZO	BGBI. I (= VkB.I.)
Kennzeichen alter Art	23 I, 60 I Satz 5, 60 Ia Satz 2, 15. StVZO AusnVO	V	1967, 263; 1992, 970
Eurokennzeichen	23, 60 Ib	Va	1995, 8 (= 1995, 88)
Saisonkennzeichen	23 Ib, 60 Ic	Vb	1996, 1738 (= 1996, 594)
Oldtimerkennzeichen	23 Ic, 60 Id	Vc	1997, 889 (= 1997, 532)
Kurzeitkennzeichen	28 I, 28 IV, 60 Id	Vd	1998, 441 (= 1998, 268)
rote Kennzeichen	28 II		
grüne Kennzeichen	23 Ia 60 I Satz 2 3, 10 KraftStG		
amtl. kleine Kennzeichen	60 I Satz 5	VII	
Ausfuhrkennzeichen	7 II Nr. 4 IntKfzVO	Va, Muster 1 IntKfzVO	1995, 8 (= 1995, 87)
Nationalitätskennzeichen	7a IntKfzVO, 60 VI	Art. 37, Anh. 3 Wie- ner Übereinkommen	

1) 28. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.5.1998 (BGBl. I (1998), 1051) und 29. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.6.1998 (BGBl. I (1998), 1654).

2) Vgl. Art. 4 Nr. 4 und Art. 3 Nr. 3 der o. g. ÄnderungsVO.

3) Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 34. Aufl., Rz. I zu § 22 StVG.

Bezüglich der Anbringung an den Fahrzeugen und ihrer Beschaffenheit unterliegen die amtlichen Kennzeichen den Vorschriften der §§ 23 und 60 StVZO. Diese sind insgesamt ordnungswidrig i.S.d. § 69a II Nr. 4 StVZO und mit Verwarnungs- oder Bußgeld bedroht, wie nachstehende Übersicht darlegt.

Dies gilt auch für Ausfahrkennzei-

lfd. Nr.	Vorschrift	§§ StVZO §§ StVO	lfd. Nr. VerwarnVwV lfd. Nr. BKatVO	Verwarnungsgeld
----------	------------	---------------------	--	-----------------

1	Kennzeichen müssen reflektierend sein	60 Ia Satz 1 60 Ib Satz 2 60 Ic § 60 Id 28 II Satz 1	110 § 60 Id nicht aufgeführt	20,-
---	---------------------------------------	--	---------------------------------	------

Die Vorschrift über reflektierende Kennzeichen ist ab 29.9.1989 auf Kfz und Kfz-Anhänger anzuwenden, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr gekommen sind oder aus anderen Gründen mit einem neuen Kennzeichen ausgerüstet werden (§ 72 II zu § 60 Ia StVZO). Es besteht also keine generelle Nachrüstpflicht. Reflektierende Kennzeichen waren auf freiwilliger Basis bereits durch die

17. StVZAusnVO⁴⁾ bereits seit 1971 zugelassen. Für die neu in die StVZO aufgenommenen Eurokennzeichen, Saison- und Oldtimerkennzeichen gilt diese Vorschrift über § 60 Ib, Ic, Id StVZO entsprechend.

Die Vorschrift des § 60 Id StVZO ist jedoch (noch) nicht ordnungswidrig, da weder § 69a II Nr. 4 StVZO noch die entsprechenden Vorschriften der BKatVO und der VerwarnVwV darauf hinweisen.

2	Kennzeichen sind (außen) am Fahrzeug anzubringen	60 II Satz 1 28 I Satz 3	64 d BKatVO	80,-
---	--	-----------------------------	-------------	------

Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite außen⁵⁾ am Fahrzeug fest anzubringen. Nach Hentschel⁶⁾ verstößt dagegen die Anbringung an Front- und Heckscheibe jedenfalls dann

gegen die Bestimmung des § 60 II Nr. 1 StVZO, wenn diese Scheiben nicht unmittelbar die Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs bilden, sondern sich am Mittelteil befinden (wie bei Pkw vorn zu-

chen. Hier sind gemäß § 7 II IntKfzVO die Vorschriften der §§ 16-62, des § 72 II sowie die damit im Zusammenhang stehenden Bußgeldvorschriften der StVZO anzuwenden. Einen eigenen OWi-Tatbestand gibt es in der IntKfzVO dafür nicht (vgl. § 14 IntKfzVO). Allein die Vorschrift über das Nationalitätszeichen D ist nicht ordnungswidrig.

4) BGBl. I (1971), 161; BGBl. I (1975), 2508; aufgehoben am 24.7.1989.

5) BayObLG DAR 1990, 268.

6) NJW 1998, 1992 (1993).

meist und hinten jedenfalls bei Fahrzeugen mit Stufenheck⁷⁾.

Ist das Kennzeichen also nicht außen angebracht und wird es beispielsweise im Fahrzeuginneren hinter die Windschutzscheibe gelegt, so fehlt es i.S.d. einschlägigen Vorschriften der VerwarnVwV als auch der BKatVO. Hierzu genügt nach hier vertretener Auffassung bereits das Fehlen eines Kennzeichenschildes. Die Fälle, in denen Fahrzeuge ohne vorderes Kennzeichen geführt werden, haben zugenommen. Hierdurch wird die Halterermittlung zunehmend

erschwert. Durch eine Anhebung der Regelsanktion für diese Verstöße soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden⁸⁾.

Ist seitens der Straßenverkehrsbehörde gar kein Kennzeichen zugeteilt worden oder ist das Ablaufdatum (Kurzzeitkennzeichen, Ausfahrkennzeichen) überschritten oder wird das Fahrzeug außerhalb des Zulassungszeitraumes (Saisonkennzeichen) benutzt, so liegt ein Verstoß gegen § 18 StVZO, gegebenenfalls gegen §§ 1, 7 KraftStG i.V.m. § 370/378 AO; 1, 6 PflichtVersG vor.

3	Kennzeichen sind fest anzubringen	60 II Satz 1 60 V Satz 1	110	20,-
---	-----------------------------------	-----------------------------	-----	------

Die Kennzeichen müssen dauerhaft und fest angebracht sein. Sie dürfen nur mit Werkzeugen gelöst werden können⁹⁾. Die Befestigung nur mit einem starken Draht ist allerdings dafür ausreichend.

Einrichtungen jedoch, die es ermöglichen, das Kennzeichen während der Fahrt umgeklappt zu halten oder daß es sich während der Fahrt durch Luftdruck umklappt, sind unzulässig¹⁰⁾.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 254

Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme in Kfz (Teil 2)

Der folgende zweite Teil der Übersicht über die derzeit geltenden Vorschriften für Sicherheitsgurte und andere Rückhaltesysteme in Kraftfahrzeugen

geht auf Bestimmungen für Pkw, kleine Omnibusse, aber auch Wohnmobile verschiedener Größen ein.

Bernd Huppertz/Reiner Trenner.

7) BayObLG NZV 1989, 123.

8) Amtl. Begr. VktBl. 1998, 470 (518).

9) Jagow, StVZO, Rz. 6 zu § 60 StVZO; Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 13 zu § 60 StVZO.

10) Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, StVZO, Rz. 9 zu § 60 StVZO.

(Fortsetzung von Seite 251)

Die Vorschrift über die feste Anbringung gilt jedoch nicht für rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen gemäß § 28 StVZO¹¹⁾.

Hier genügt die Anbringung mittels Riemen oder ähnlich sicherer Befestigung

oder auch durch Verwendung von Magnetgummihafthschildern.¹²⁾ Ansonsten gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend (§ 28 II Satz 1 StVZO)¹³⁾.

4	Kennzeichen sind in entsprechender Höhe anzubringen	60 II Satz 7	110	20,-
---	---	--------------	-----	------

Die maximale Anbringungshöhe des hinteren Kennzeichens darf 1200 mm an seiner Unterkante nicht übersteigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn dem die

Bauart des Fahrzeuges entgegensteht. In einem solchen Fall muß jedoch die Anbringungshöhe im Fahrzeugschein vermerkt sein.

5	Kennzeichen dürfen die sonst vorhandene Bodenfreiheit nicht verringern	60 II Satz 6	110	20,-
---	--	--------------	-----	------

Eine andere als die vorgeschriebene Anbringung beeinträchtigt die Lesbarkeit. Sogenannte „abgehängte“ Kennzeichen

(Kennzeichen hängt an zwei Befestigungsschienen unterhalb der Stoßstange) sind demnach nicht zulässig.

6	Die hinteren Kennzeichen müssen beleuchtbar sein	60 IV Satz 1	110	20,-
---	--	--------------	-----	------

Nach § 60 IV StVZO muß das hintere Kennzeichen beleuchtet sein. Die Kennzeichenbeleuchtung ist Teil der lichttechnischen Anlage und bauartgenehmigungspflichtig.

Nach § 23 I Satz 4 StVO müssen vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen

vorhanden und betriebsbereit sein¹⁴⁾.

Nach § 2 der IntKfzVO muß auch das Nationalitätszeichen beleuchtet sein. Die Anwendung der DA zu § 60 VII StVZO bedeutet jedoch, daß in der Praxis auf die Beleuchtung dieses Kennzeichens verzichtet wird.

11) Hentschel NJW 1998, 1992 (1993).

12) BayObLG DAR 1990, 268.

13) Dies gilt also auch für die Anbringung außen am Fahrzeug.

14) Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 36 zu § 23 StVO; Bouska, StVO, 17. Aufl. 1998, Rz. 7a zu § 23 StVO.

7	Kennzeichen dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein	60 I Satz 4 23 I StVO	110 69.3	20,- 10,-
---	---	--------------------------	-------------	--------------

Kennzeichen dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Diese Forderung stellt zugleich eine Verhaltensnorm dar¹⁵⁾. Damit überschneidet sich diese Vorschrift mit § 23 I Satz 3 StVO („vorgeschriebene Kennzeichen müssen stets gut lesbar sein“). So darf die Farbe des Kennzeichens

nicht abgeschabt sein; Schmutz und Schnee müssen vor Fahrtbeginn beseitigt werden¹⁶⁾. Nach § 4 VerwarnVwV wird bei Verstößen gegen mehrere Ordnungswidrigkeiten durch dieselbe Handlung nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden erhoben.

8	Kennzeichen dürfen nicht mit Glas, Folie oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein	60 I Satz 4 23 I StVO	Nr. 64e BKatVO 69.3	100,- 10,-
---	---	--------------------------	------------------------	---------------

Die Kennzeichen dürfen des weiteren nicht mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen (zum Beispiel Cellophanhülle¹⁷⁾ versehen sein. Die Vorschrift soll verhindern,

daß Kennzeichenschilder durch solche Abdeckungen schlecht lesbar oder unleserlich werden. Dies wirkt sich insbesondere bei Aufnahmen mit dem Radarblitz aus.¹⁸⁾

9	Lesbarkeit	60 II Satz 9 60 IV Satz 1	110	20,-
---	------------	------------------------------	-----	------

Amtliche Kennzeichen müssen am Tage bei klarem Wetter auf eine Mindestentfernung von 40 m für einen Beobachter, der in der Verlängerung der Fahrzeuglängsachse steht, lesbar sein, wenn das

Fahrzeug still steht¹⁹⁾. Das hintere Kennzeichen muß so beleuchtet sein, daß es auf eine Entfernung von 25 m bzw. 20 m bei reflektierenden Kennzeichen lesbar ist²⁰⁾.

**In der Praxis hat sich folgende Zitierweise für den VERKEHRSDIENST durchgesetzt:
VERKEHRSDIENST 1995; 223 oder VD 1995, 223**

15) Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 9 zu § 60 StVZO.

16) Bouska, a.a.O., Rz. 6 zu § 23 StVO.

17) Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, a.a.O., Rz. 10 zu § 60 StVZO.

18) Amtliche Begründung zu § 60 I StVZO, VkB. 1989, 589.

19) Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, a.a.O., Rz. 2 zu § 60 StVZO unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen.

20) Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, a.a.O., Rz. 15 zu § 60 StVZO.

10	Verwechslungsgefahr	60 VII Satz 1	110	20,-
----	---------------------	---------------	-----	------

Das Verbot der Anbringung von Einrichtungen, die eine Verwechslungsgefahr für das amtliche Kennzeichen mit sich bringen, soll die Lesbarkeit und Identifizierbarkeit

des Kennzeichens schützen.²¹⁾ Deshalb sind sogenannten Werbeträger (Schilder-rahmen) nur unter bestimmten Umständen zulässig.²²⁾

11	Kennzeichen müssen mit einer Stempelplakette versehen sein	23 IV Satz 1	110	20,-
----	--	--------------	-----	------

Der Fahrer ist neben dem Halter für das Fehlen der Stempelplakette verantwortlich.²³⁾

- ▶ *Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Oberkommissar beim Verkehrsdienst Köln.*
- ▶ *Schreibt für den VD seit: Juli 1991.*
- ▶ *Sein Spezialgebiet: a) Halten – Parken – Abschleppen
b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen.*

21) Jagow, a.a.O., Rz. 9 zu § 60 StVZO.

22) VkB1 1990, 70 (u. a. Schrifthöhe max. 12 mm; Anbringung nur unten oder oben an der Seite des Kennzeichens).

23) Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 23 zu § 23 StVZO.

Fahrzeuge als Werbeflächen

OVG Münster vom 17.2.1998, Az 1 A 5274/98, mitgeteilt von Bernd Huppertz

Zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge sind als ortsfeste Anlagen der Außenwerbung baugenehmigungspflichtig.

Ein Fahrzeug kann nur dann im Rahmen des Gemeingebrauchs am Straßenverkehr teilnehmen, wenn es in rechtli-

cher Beziehung durch die Zulassung und in tatsächlicher Hinsicht durch seine technische Betriebsbereitschaft jederzeit in der Lage ist, sich in den fließenden Verkehr einzugliedern¹⁾. Danach unterfällt auch das Parken (auch Dauerparken)²⁾ dem Gemeingebrauch.

Hingegen fallen abgestellte Fahrzeuge aus der Geltung des Straßenverkehrs-

1) Berr/Hauser, Rz. 2 587; BVerwG DAR 1970 (= VM 1970, 43); BayOb1G VRS 52, 68 (= DAR 1977, 54; VM 1977, 17); OLG Hamm DAR 1987, 158 (= VM 1987, 71; StVE Nr. 55).

2) Berr/Hauser, Rz. 591; Wagner/Schurig, Rz. 2.2. zu § 32 StVO.